Skiclub Haag a. d. Amper e.V.

Satzung

Stand: 04. Juni 2025

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Skiclub Haag a. d. Amper e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Haag an der Amper.

§ 2. Mitgliedschaft im BLSV und BSV

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. und in dessen ausgewählten Fachverbänden an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3. Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

c) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Skilaufs, verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten, Sport- und Spielveranstaltungen insbesondere im Bereich des Skisports (Alpin, Langlauf, Touren, Snowboard)
- Förderung des Umweltbewußtsein seiner Mitglieder
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Skilehrern
- Jugendpflege

d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

e) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßem Zweck verwendet werden.

f) Beim Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitglieds werden Aufnahme- oder Mitgliederbeiträge sowie Spenden nicht zurückerstattet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Organisation

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses die Gründung von Abteilungen beschließen.

§ 5. Geschäftsjahr

Ab dem 1.1.2019 ist das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2018 beginnt am 01.Juli 2018 und endet am 31. Dezember 2018.

§ 6. Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

b) Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

c) Der Vorstand kann die Mitgliederzahl beschränken, wenn nur so erreicht werden kann, daß ein geordneter und sinnvoller Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

d) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

e) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Lehnen diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

f) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur mit 2-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

h) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

i) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

j) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet

k) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

l) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

m) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in Abs. g) genannten Voraussetzungen oder aufgrund grob unsportlichen Verhaltens durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag des 5-fachen des Jahresbeitrages und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

n) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

o) Beim Austritt eines Mitgliedes müssen sämtliche vom Verein ausgegebenen Gegenstände zurückgegeben werden.

p) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zum Ende der Amtszeit Rechenschaft abzulegen; Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einhalten.

§ 8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand
4. die DSV-Skischule (soweit eine solche errichtet wird). Diese wird unter der Bezeichnung „DSV Skischule des Skiclubs Haag a. d. Amper e.V. im Bayerischen Skiverband“ geführt.

§ 9. Der Vorstand

Abs 1 : Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von den eine /einer zugleich das Amt des Schatzmeisters/in inne haben soll
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern/innen sofern Abteilungen bestehen

Sofern ein ein/e Jugendleiter/in oder ein Jugendvertreter/in bestellt ist, ist er/sie ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Ob ein Jugendleiter/in oder Jugendvertreter/in bestellt wird bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1.Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und den Ausschusssitzungen
- der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Der Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können nicht Abteilungsleiter sein.

Die Mitglieder des Vorstandes legen fest, wer welche Aufgaben im Vorstand übernimmt.

Ein Vorstandsmitglied hat die Aufgaben des DSV-Skischulleiters wahrzunehmen.

Abs 2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Skiclubs Haag a.d. Amper.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Ehrung vorschlagen. Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

Der Vorstand kann selbstständig Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein beizulegen versuchen. Im Übrigen wird auf die Vereinsschiedsgerichtsbarkeit verwiesen.

Abs 3 Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters fest.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden. Bei Stimmenzersplitterung durch mehrere Vorschläge muss im zweiten Wahlgang jeweils zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt werden.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Abs 4 Beschlussfassung und Einberufung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn er wenigstens zwei Tage vorher geladen wurde und bei Beschlussfassung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs 5 Wahlperiode

Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.

§ 10. Vereinsausschuss

Abs 1 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Schneesportlehrern und den Übungsleitern, die während des Geschäftsjahres aktiv und selbstverantwortlich eine Gruppe leiten und aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken
3. den aktiven Mitgliedern, die selbstverantwortlich Freizeitaktivitäten (Einzel-Projekte) im Auftrag des Vereins durchführen und aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken

Eine Einladung zu einer Ausschusssitzung gilt als Mitteilung über die Berufung in den Ausschuss. Jedes Mitglied kann sich um Mitgliedschaft im Ausschuss bewerben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Abs 2 Aufgaben

Der Ausschuss berät den Vorstand in sportlichen und organisatorischen Fragen. Ein Ausschussmitglied kann jederzeit Anträge/Wünsche an den Vorstand richten, über die dieser in angemessener Frist zu entscheiden hat.

Abs 3 Einberufung

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Ladung soll schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Ausschuss kann auch gruppenweise, z.B. nach Sommer- oder Wintersport getrennt einberufen werden.

Die Berufung in den Ausschuss gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 11. Mitgliederversammlung

Abs 1 Aufgaben

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlußfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:

a) die Wahl des Vorstands, sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder

b) die Beschlußfassung über Anträge nach § 6 (Ausschluß); Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung ist zu gewähren,

c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Aufnahmegebühren

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung des Vorstandes Satzungsänderungen

e) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer(in)

f) für die Beschlussfassung über Anträge gem. § 9 Abs 2

g) die Auflösung des Vereins

Abs 2 Abstimmung und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes volljährige anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim durchgeführt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Abs 3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Haag zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Abs 4 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso für alle das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussenden Beschlüsse.

Abs 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Abs 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird:

a) vom Ausschuß mit 2/3 Mehrheit oder

b) von mindestens 25% der Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Abs 7 Ladungsfrist

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Aushang im amtlichen Schaukasten der Gemeinde Haag a. d. Amper.

Abs 8 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12. Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13. Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Abs 1 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs 2 Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Abs 3 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Abs 4 Aufwendungsersatz

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Abs 5 Finanzordnung

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15. Datenschutz

a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
   - Name
   - Vorname
   - Abteilungs-/Spartenzugehörigkeit
   - Adresse
   - Familienzugehörigkeit
   - Geburtsdatum
   - Geschlecht
   - Telefonnummer
   - E-Mailadresse
   - Bankverbindung
   - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
   - Sportliches Können. (nur für Teilnehmer an Skikursen)
   - Daten über den Ausbildungsstand bzw. die Trainerlizenzen (nur für Übungsleiter und ÜL-Anwärter)

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit.

d) Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes bzw. zur Erlangung und Erhalt von Trainerlizenzen, die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:
- Name
- Vorname
- Abteilungs-/Spartenzugehörigkeit
- Adresse
- Familienzugehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Daten über den Ausbildungsstand bzw. die Trainerlizenzen

e) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

f) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinsbroschüre und -zeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

g) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

h) Jedes Mitglied Funktionsträgern und Übungsleitern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

i) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen

Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

j) Die Daten, die erforderlich sind um offene Mitgliedsbeiträge oder sonstige Forderungen beizutreiben, werden bis zur endgültigen Verjährung der Forderung aufbewahrt.

k) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

l) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand eine Person als Datenschutzansprechpartners bestellt.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Martin Arzberger
1. Vorsitzender